

Erlass e20-09-01 Integration junge Geflüchtete

Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für junge Geflüchtete in Bildung, Ausbildung und Studium

1. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG für junge Geflüchtete

Geduldeten jungen Geflüchteten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs, die sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert haben, soll abweichend von der zeitlichen Voraussetzung des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG bereits nach einem Aufenthalt von mindestens vier Jahren erteilt werden, wenn sie folgende zusätzlichen Integrationsmerkmale erfüllen:

1. a. ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau B1) oder
b. hinreichende Deutschkenntnisse (Niveau A2) und die Deutschnote „befriedigend“ auf einem Schulzeugnis einer deutschen Schule und
2. a. vierjähriger erfolgreicher Schulbesuch im Bundesgebiet oder Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses,
b. Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung, Absolvierung einer Berufsausbildung im Sinne des § 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) und b) AufenthG oder eines Studiums
oder
c. Teilnahme an einer staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahme, Absolvierung eines Freiwilligen Sozialen Jahres, eines Freiwilligen Ökologischen Jahres oder eines Bundesfreiwilligendienstes.

Bei körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung wird den Ziffern 1 und 2a genügt, wenn ein mindestens vierjähriger Schulbesuch im Bundesgebiet nachgewiesen wird. § 25b Abs. 3 bleibt im Übrigen unberührt.



Eingang
Contrescarpe 24
Eingang Schulhof



Dienstgebäude
Contrescarpe 22/24
28203 Bremen



Bus / Straßenbahn
Hauptbahnhof
Theater am
Goetheplatz

Sprechzeiten
Mo. - Fr.
09:00 - 12:00 Uhr

Bremer Landesbank
IBAN DE27 2905 0000 1070 1150 00 BIC BRLADE22XXX
Deutsche Bundesbank
IBAN DE32 2900 0000 0029 0015 65 BIC MARKDEF1290
Sparkasse Bremen
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC SBREDE22

Die Aufenthaltserlaubnis soll bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 2a oder 2b für die Dauer von zwei Jahren erteilt werden; bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 2c zunächst für die Dauer der Maßnahme, jedoch mindestens für ein halbes Jahr.

Für die Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes, während derer an keiner der in Ziffer 2c. genannten Maßnahmen teilgenommen wird, soll bei Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a, 2, 3 und 4 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Zwecke der Ziffer 2b. zugesichert werden.

Die Versagungsgründe nach § 25b Abs. 2 AufenthG bleiben unberührt.

2. Hinweise

Möglichkeiten der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen bleiben unberührt.

Die nach dieser Regelung getroffenen Entscheidungen sind statistisch zu erfassen.

3. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 14. September 2020 in Kraft.